

Textgegenüberstellung zur Regierungsvorlage des Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetzes 2020

Landesgesetz, mit dem das Oö. Gehaltsgesetz 2001 erlassen wird (Oö. Gehaltsgesetz 2001 - Oö. GG 2001)

INHALTSVERZEICHNIS

8. ABSCHNITT

Anpassung des Dienstrechts, Optionsrecht, Verweisungen

- § 51 Eingetragene Partnerschaft
- § 52 *Entfallen*
- § 53 *Entfallen*
- § 54 *Entfallen*
- § 55 *Entfallen*
- § 56 *Entfallen*
- § 57 Optionsrecht
- § 58 Verweisungen
- § 59 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2007
- § 60 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2009
- § 61 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 62 Übergangsbestimmung zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 63 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015
- § 64 Übergangsbestimmung zum Oö. Gesundheitsberufeanpassungsgesetz
2015
- § 65 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse
- § 66 Pauschalzulage
- § 67 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungs-gesetz 2017
- § 68 Sonderbestimmung für das Jahr 2018
- § 69 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019
- § 70 Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

6a. Abschnitt
Sonderbestimmungen für Gesundheitsberufe
§ 48b

**Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische
Gesundheitsberufe**

(1) Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einem Pflegezentrum tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar~~Die in einer Anstalt, einem Heim, einem Pflegezentrum oder einer Krankenanstalt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätigen nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 190 und zwar~~

1. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS/DGKP) sowie der medizinisch-technischen Berufe (MTD), Hebammen, klinische Psychologinnen und klinische Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker ab 1. Juli 2015 110,4 Euro sowie ab 1. Jänner 2017, ab 1. Jänner 2018 und ab 1. Jänner 2019 jeweils 55,3 Euro,

1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege in vom jeweiligen Träger definierten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,

1b. Bedienstete der Pflegefachassistenz ab 1. Februar 2021 220 Euro,

2. Bedienstete der Fach-Sozialbetreuung in der Altenarbeit (FSB-A) ab 1. Juli 2015 55,3 Euro,

3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 110,4 Euro sowie ab 1. Jänner 2017 55,3 Euro,

3a. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 sind mit der Erhöhung des zugrundeliegenden Gehalts mit Verordnung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, anzupassen. Durch Verordnung können die einzelnen Berufsgruppen auch einzeln aufgeschlüsselt, erweitert, eingeschränkt und in Form eigener Gehaltstabellen unter Einrechnung allfälliger Gehaltszulagen und des Zuschlags nach Abs. 1 dargestellt werden.

8. ABSCHNITT

Anpassung des Dienstrechts, Optionsrecht, Verweisungen

§ 69

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen auch bestehende Gehaltskürzungen nach § 30 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

§ 70

Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

(1) Die Bestimmungen des § 48b Oö. GG 2001 sowie des § 47 Abs. 5 Oö. LVBG sollen für alle in diesen Bestimmungen angeführten Berufsgruppen der pflegerischen, therapeutischen und diagnostischen Berufe möglichst einheitlich gelten, sofern dem zwingende Normen des privaten Arbeitsrechts nicht entgegenstehen.

(2) Für nicht öffentlich Bedienstete von anderen Rechtsträgern als Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden, die in den im § 48b Oö. GG 2001 angeführten Berufen in einer vom Land Oberösterreich nach dem Oö. SHG oder dem Oö. ChG anerkannten Einrichtung einschließlich mobiler Dienste beschäftigt sind, ist im Wege der Finanzierung der jeweiligen Rechtsträger durch die Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass den Beschäftigten die im Abs. 1 genannten Ansprüche so gewährt werden, dass das Grundgehalt einschließlich der Erhöhung des Grundgehalts (Pflegezuschlag) sowie das Urlaubsausmaß mindestens dem Niveau der öffentlich Bediensteten entspricht.

(3) Alle Bediensteten in den im Abs. 1 genannten Gesundheitsberufen haben das Recht eine Vollzeitbeschäftigung in einer gleichwertigen Verwendung zu beantragen, wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen nicht gefährdet wird (insbesondere in Hinblick auf die Größe der Einheit), die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet bleibt und bei öffentlichen Bediensteten die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im geltenden Stellenplan vorgesehen ist.

Oö. Landes-Gehaltsgesetz - Oö. LGG

Abschnitt IIA

Sonderbestimmungen für Gesundheitsberufe

§ 34c

Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische Gesundheitsberufe

Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einem Pflegezentrum tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar
~~Die in einer Anstalt, einem Heim, einem Pflegezentrum oder einer Krankenanstalt des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätigen nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar~~

1. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS/DGKP) sowie der medizinisch-technischen Berufe (MTD), Hebammen, klinische Psychologinnen und klinische Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker ab 1. Juli 2015 110,4 Euro sowie ab 1. Jänner 2017, ab 1. Jänner 2018 und ab 1. Jänner 2019 jeweils 55,3 Euro,

1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP) und Hebammen erhalten zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 100 Euro,

2. Bedienstete der Fach-Sozialbetreuung in der Altenarbeit (FSB-A) ab 1. Juli 2015 55,3 Euro,
3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 110,4 Euro sowie ab 1. Jänner 2017 55,3 Euro;

4. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.

**Landesgesetz über das Dienst- und Gehaltsrecht der Bediensteten der oö. Gemeinden
(mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut) und Gemeindeverbände
(Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 - Oö. GDG 2002)**

INHALTSVERZEICHNIS

6. HAUPTSTÜCK

SCHLUSS- UND VERWEISUNGSBESTIMMUNGEN

- § 218 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 218a Aufschiebende Wirkung
- § 218b Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht
- § 218c Sonderbestimmungen für Optanten (Optantinnen) gemäß § 165a
Oö.GBG 2001
- § 218d Eingetragene Partnerschaft
- § 219 Verweisungen
- § 220 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2005
- § 221 Verordnungen
- § 222 In-Kraft-Treten
- § 223 Übergangsbestimmungen zum Oö. Pensionsharmonisierungsgesetz
- § 224 *Entfallen*
- § 225 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2008
- § 226 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde- und Landes-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 227 Übergangsbestimmungen zum Oö. Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 228 Übergangsbestimmungen zum 2. Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2011
- § 229 Übergangsbestimmungen zum Oö. Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetz
- § 230 Übergangsbestimmungen zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2015
- § 231 Überleitung bestehender Dienstverhältnisse durch das Oö. Landes- und
Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2017
- § 232 Pauschalzulage
- § 233 Übergangsbestimmung zum Oö. Landes- und Gemeinde-
Dienstrechtsänderungsgesetz 2017
- § 234 Sonderbestimmung für das Jahr 2018
- § 235 Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019
- § 236 [Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe](#)

3a. ABSCHNITT
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR PFLEGENDE, THERAPEUTISCHE ODER
DIAGNOSTISCHE GESUNDHEITSBERUFE

§ 193a

Erhöhter Grundgehalt für pflegende, therapeutische oder diagnostische
Gesundheitsberufe

(1) Die in einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer Einrichtung tätigen Bediensteten der nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 190 und zwar
~~Die in einer Anstalt, einem Heim, einem Pflegezentrum oder einer Krankenanstalt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands tätigen nachstehenden Berufsgruppen erhalten je nach Verwendung einen in untenstehenden Beträgen und zu den jeweils angeführten Terminen ausgedrückten Zuschlag zu ihrem Gehalt nach § 28 und zwar~~

1. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege (DGKS/DGKP) sowie der medizinisch-technischen Berufe (MTD), Hebammen, klinische Psychologinnen und klinische Psychologen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten sowie Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker ab 1. Juli 2015 110,4 Euro sowie ab 1. Jänner 2017, ab 1. Jänner 2018 und ab 1. Jänner 2019 jeweils 55,3 Euro,

1a. Bedienstete der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege in von der Landesregierung durch Verordnung festgelegten Spezialbereichen zusätzlich zu Z 1 ab 1. Februar 2021 97 Euro,

1b. Bedienstete der Pflegefachassistenz ab 1. Februar 2021 220 Euro,

2. Bedienstete der Fach-Sozialbetreuung in der Altenarbeit (FSB-A) ab 1. Juli 2015 55,3 Euro,
3. Bedienstete der Sanitätshilfsdienste, diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte und Bedienstete in der Pflegehilfe (alle nach dem MTF-SHD-G) sowie Bedienstete der medizinischen Assistenzberufe (MABG) einschließlich Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler, die in der Trainingstherapie tätig sind, sowie zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten ab 1. Juli 2015 110,4 Euro sowie ab 1. Jänner 2017 55,3 Euro.

4. diplomierte Medizinisch-technische Fachkräfte zusätzlich zu Z 3 ab 1. Februar 2021 54,3 Euro.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 sind mit der Erhöhung des zugrundeliegenden Gehalts mit Verordnung der Landesregierung, die auch rückwirkend erlassen werden kann, anzupassen. Durch Verordnung können die einzelnen Berufsgruppen auch einzeln aufgeschlüsselt und in Form eigener Gehaltstabellen unter Einrechnung allfälliger Gehaltszulagen und des Zuschlags nach Abs. 1 dargestellt werden.

6. HAUPTSTÜCK SCHLUSS- UND VERWEISUNGSBESTIMMUNGEN

§ 235

Übergangsbestimmung zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 2019

(1) § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 ist für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. April 2019 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

(2) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass am 1. April 2019 bestehende Gehaltskürzungen nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 mit Wirksamkeit vom 1. April 2019 entfallen, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

(3) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass die Gehaltskürzung nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 für Dienstverhältnisse, die ab dem 1. Jänner 2019 begonnen haben, bereits mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfällt, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

(4) Der Gemeindevorstand bzw. der Verbandsvorstand kann beschließen, dass am 1. Jänner 2019 bestehende Gehaltskürzungen nach § 192 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Oö. Dienstrechtsänderungsgesetzes 2019 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 entfallen, ohne dass es eines individuellen Rechtsaktes bedarf.

§ 236

Generelle Rahmenbedingungen für Gesundheitsberufe

(1) Alle Bediensteten in den im § 193a genannten Gesundheitsberufen haben das Recht eine Vollzeitbeschäftigung in einer gleichwertigen Verwendung zu beantragen, wenn die Einhaltung von Betriebsabläufen nicht gefährdet wird (insbesondere in Hinblick auf die Größe der Einheit), die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleistet bleibt und bei öffentlichen Bediensteten die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im geltenden Stellenplan vorgesehen ist.

(2) § 191 Abs. 1 Oö. GDG 2002 sowie § 4 Abs. 1 Oö. GBG 2001 sind für die Neufestsetzung oder Änderung von Nebengebühren für kurzfristiges Einspringen von Bediensteten in Gesundheitsberufen nach Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Das Ergebnis einer solchen Vereinbarung einschließlich der für die Durchführung notwendigen Rahmenbedingungen kann die Landesregierung durch Verordnung festlegen.